



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$  S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$  S. 17 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$  S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 73.

Leipzig, Dienstag den 1. April 1913.

80. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Geschäftsbericht

des

## Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig über das Vereinsjahr 1912/1913.

Zu erstatten in der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig am Sonntag Kantate, 20. April 1913.

Das abgelaufene Geschäftsjahr würde ein gutes gewesen sein, wenn nicht der politische Himmel durch schwere Wetterwolken verdunkelt worden wäre. Nicht nur daß der Balkankrieg lähmend auf die regen Handelsbeziehungen Deutschlands zu den Balkanstaaten eingewirkt hat, man mußte auch noch mit Verwicklungen innerhalb der europäischen Großmächte rechnen. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß Handel und Industrie eine wohlangebrachte Zurückhaltung beobachteten. Dazu hielt auch noch die Teuerung des vergangenen Jahres an, so daß der Kauflust insbesondere bei buchhändlerischen Artikeln Schranken auferlegt waren. Der Buchhandel vermag daher das abgelaufene Jahr 1912 nicht zu den kaufmännisch günstigen zu rechnen.

Um so freudiger konnte der Vorstand die Begründung der Deutschen Bücherei des Börsenvereins am 25. September 1912 im Börsenblatt bekannt geben.

Durch die hochherzige Förderung der Königlich Sächsischen Staatsregierung, der Königlich Sächsischen Ständeversammlung und der Stadtgemeinde Leipzig wird es dem Börsenverein ermöglicht, ein Archiv des Deutschen Schrifttums und des Deutschen Buchhandels, eine öffentliche, unentgeltlich jedermann zur Benutzung in Leipzig freistehende Bibliothek zu schaffen. Die Deutsche Bücherei ist eine Einrichtung des Börsenvereins, die hoffentlich auch weiter durch das Wohlwollen und die Freigebigkeit der genannten Körperschaften und der übrigen deutschen Bundesstaaten und Stadtverwaltungen, sowie die Opferwilligkeit des Verlags deutscher Zunge getragen und gefördert werden wird. Zum Direktor der Deutschen Bücherei ist Herr Dr. G. W a h l, bisher Bibliothekar der Sendenbergschen Bibliothek in Frankfurt a. M., gewählt worden. Umfangreiche Arbeiten mußten geleistet werden, um nur die Vorbereitungen des Unternehmens treffen zu können. Größer noch ist und wird die Arbeit, um das Unternehmen erstehen zu lassen und es zu einer ernstlichen Pflegstätte deutscher Geisteskultur zu machen. Dem Vorstand ist es ein aufrichtiges Herzensbedürfnis, auch an dieser Stelle der Sächsischen Staatsregierung, der Sächsischen Ständeversammlung und der Stadtgemeinde Leipzig für ihr großes Interesse und ihre Opferwilligkeit und dem deutschen, österreichischen und schweizerischen Verlagsbuchhandel für seine Bereitwilligkeit, die Deutsche Bücherei zu fördern, nochmals zu danken.

Die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst umfaßt gegenwärtig folgende Staaten:

Belgien, Dänemark, Deutschland mit Schutzgebieten, Frankreich mit Algerien und Kolonien, Großbritannien mit Kolonien und Besitzungen, Haiti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tunis.

Die neue Fassung vom 13. November 1908 gilt ohne Vorbehalt jedoch nur für:

Belgien, Deutschland, Haiti, Liberia, Luxemburg, Monaco, Portugal, Schweiz, Spanien.

Mit Vorbehalt ist sie von:

Dänemark, Frankreich und Tunis, Großbritannien, Japan, den Niederlanden und Norwegen angenommen worden.

Die Berner Konvention von 1886, anschließend die Pariser Zusatzakte und Deklaration von 1896, gilt noch für Italien, während Schweden nur die Konvention von 1886 und die Pariser Deklaration von 1896, aber nicht die Pariser Zusatzakte von 1896 anerkennt (vergl. Börsenblatt Nr. 50 vom 3. März 1913).

Sehr erfreulich ist, daß sich endlich der Anschluß Hollands einschließlich seines ostindischen Kolonialbesitzes an die Berner Übereinkunft vollzogen hat; damit ist ein langgehegter Wunsch des deutschen Buchhandels und der deutschen Autoren in Erfüllung gegangen. Auch in Ungarn, mit dem zwar schon urheberrechtliche Beziehungen deutscherseits bestehen, ist man ernstlich bestrebt, einen Anschluß der Länder der ungarischen Krone an die Berner Konvention herbeizuführen. Die ungarische Regierung ist im Prinzip damit einverstanden und wird voraussichtlich wenigstens noch vor dem im Juni 1913 in Budapest tagenden Internationalen Verlegerkongreß eine Erklärung über den bevorstehenden Beitritt Ungarns zur Berner Konvention abgeben, wenn die Behandlung der einzureichenden Gesetzesvorlage durch die ungarischen gesetzgebenden Körperschaften bis dahin noch nicht möglich sein sollte.

Sehr bedauerlich bleibt, daß das große Russische Reich sich auch weiterhin einem Anschluß an die Berner Konvention abgeneigt zeigt und anscheinend nur Sonderliteratur-Verträge mit einzelnen Staaten eingehen will. Bereits im vorjährigen Geschäftsbericht ist der Abschluß eines solchen Abkommens mit Frankreich erwähnt worden. Mit Deutschland sind die Verhandlungen in-